

Verwaltungsrichtlinie zur Festsetzung von Verwarnungs- und Bußgeldern bei Verstößen gegen die Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 26.03.2020 und der Allgemeinverfügung der Stadt Jena zum Infektionsschutzgesetz vom 31.03.2020 in der Fassung v. 06.04.2020:

Zuwiderhandlungen gegen die Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Die in der gleichlautenden Verwaltungsrichtlinie vom 03.04.2020 zu den Zuwiderhandlungen gegen die Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung getroffenen Bestimmungen werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt der Thüringer Bußgeldkatalog Coronavirus zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-Cov-2-EindmaßnVO vom 26.03.2020) vom 03.04.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 31.03.2020

I. weitergehende Anordnungen

Betrieb eines Hotels, Pension etc.	Teil 2 Nr. I Ziff. 2 lit. b)	4.000,00 €
Nichteinhalten von Schutzmaßnahmen in ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens	Teil 2 Nr. I Ziff. 2 lit. c)	500 €-1.000 €
Offenhalten von Betriebskantinen und -cafeterien ohne Ausnahmegenehmigung	Teil 2 Nr. I Ziff. 3 lit. b)	4.000 € - 5.000 €

II. Anordnungen von Quarantänemaßnahmen für Rückkehrer aus Risikogebieten

Verstoß gegen Quarantänemaßnahmen und Betretungsverbot	Teil 2 Nr. II Ziff. 1	Straftat
Nichteinhalten von Schutzmaßnahmen bzgl. Ausnahmen für Rückkehrer	Teil 2 Nr. II Ziff. 2 lit. c)	500 € - 1.000 €
Verstoß von SchülerInnen	Teil 2 Nr. II Ziff. 3	Straftat
Verstoß der Personensorgeberechtigten	Teil 2 Nr. II Ziff. 4	ggf. Straftat
Verstöße gegen Meldepflichten	Teil 2 Nr. II Ziff. 5-9	500 € - 1.000 €
Verstoß von Einpendlern	Teil 2 Nr. II Ziff. 10 lit. a) und b)	Straftat
Nichteinhalten von Schutzmaßnahmen von Einpendlern	Teil 2 Nr. II Ziff. 10 lit. a) i. V. m. Ziff. 2 lit. c)	500 € - 1.000 €
Nichteinhalten von Schutzmaßnahmen von Lieferdiensten u.Ä.	Teil 2 Nr. II Ziff. 11 S. 3	500 € - 1.000 €
Verstoß von Personen mit Symptomen gegen Kontaktverbot etc.	Teil 2 Nr. II Ziff. 12	Straftat
Nichttragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	Teil 2 Nr. II Ziff. 13	50,00 €

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung der Stadt Jena vom 31.03.2020 gelten die Sätze für normale durchschnittliche fahrlässige Verfehlungen. Bei besonders gravierenden Verstößen oder Wiederholungstaten sind die Sätze angemessen zu erhöhen.

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten können Verwarnungen erteilt und Verwarnungsgelder (bis maximal 55 €) erhoben werden. Eine Verwarnung vor Ort sollte in diesen Fällen angestrebt werden, da hiervon in der Regel der höhere erzieherische Effekt zu erwarten ist. Sofern der Betroffene vor Ort nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, kann eine Zahlungsfrist von einer Woche eingeräumt werden. In geeigneten Fällen ist es denkbar, den Verwarnungsgeldbetrag leicht zu reduzieren, wenn der Erziehungseffekt gewahrt bleibt und die Sühne immer noch angemessen ausfällt.

in Kraft getreten am 06.04.2020

Thomas Nitzsche

Dr. Thomas Nitzsche (Oberbürgermeister)

